

Umlaufverfahren Jugendhilfeausschuss:

Rückmeldung bis
26.04.2021, 23.59 Uhr

Tagesordnungspunkt: 1

Konzeption Sozialraumbudget (§ 25
Abs. 5 KiTaG)

Vorlage-Nr.:

0276/X

Sachlage:

Das Land stellt nach § 25 Absatz 5 KiTaG Mittel für ein sogenanntes Sozialraumbudget zur Verfügung. Es handelt sich hier um ein zusätzliches Budget für die Jugendämter für die Abdeckung personeller Bedarfe, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihrer sozialräumlichen Situation oder anderer besonderer Bedingungen entstehen können.

Bereits in der Sitzung am 07.12.2020 hat der Ausschuss das Sozialraumbudget in weiten Teilen beschlossen. Die Stellungnahme des Landesjugendamtes, die im Nachgang zur Sitzung einging, ergab jedoch, dass das geplante Mehrpersonal für „besondere Bedarfe“ zur Unterstützung von Kindern mit größerem Förderbedarf nicht förderfähig sei.

Daraufhin hat sich der Arbeitskreis am 19.01.2021 erneut getroffen und die Mittelverteilung modifiziert. Die Konzeption wurde entsprechend überarbeitet.

Die nun vorliegende Konzeption wurde dem Landesjugendamt mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Die Verteilung der Mittel soll auf 3 Säulen erfolgen:



Betriebserlaubnisrelevantes Personal

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat mit Rundschreiben 31/2021 vom 17. März 2021 Hinweise für die Gewährung von zusätzlichem Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht – sog. Betriebserlaubnisrelevantes Personal – gegeben. Demnach werden zusätzliche Personalstellen für

- die Nutzung von externen Räumlichkeiten (Bewegungsraum, Mensa etc.)
- Mehrstöckige Gebäude oder Gebäude mit bauartbedingten Besonderheiten
- Wald- und Naturkitas

erforderlich. Das Kreisjugendamt legt in Abstimmung mit dem Landesjugendamt die Standorte fest, an denen Zusatzpersonal zur Erteilung der Betriebserlaubnis ab dem 01.07.2021 notwendig wird.

Die verbleibende Summe aus Säule 1 (67.500,00 € für 2021) wird durch die Anzahl der o.g. Einrichtungen geteilt und an die Träger ausgezahlt. In den Folgejahren soll die Höhe des Budgets erhalten bleiben, jedoch kann die Anzahl der Standorte jährlich angepasst werden.

Im Rahmen der Evaluation 2024 kann die Verteilung des Gesamtbudgets erstmals verändert werden. Der Jugendhilfeausschuss behält sich eine jederzeitige Änderung der Konzeption vor.

Kita-Sozialarbeit

In der Säule 3 sind 350.000,00 € für 2021 (700.000,00 € für 2022) im Bereich der Kita-Sozialarbeit vorgesehen. Das ergibt 10 Vollzeitäquivalente, die mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen besetzt werden.

In Gesprächen mit den freien Trägern der Jugendhilfe wurde folgende Verteilung festgelegt:

Kreisverwaltung Westerwaldkreis:	5,67 VZÄ
Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.:	1,5 VZÄ
Diakonisches Werk Westerwald:	1,48 VZÄ
Kinderschutzbund Kreisverband WW:	1,34 VZÄ

Da über das Sozialraumbudget ausschließlich Personalkosten gefördert werden können, verpflichtet sich der Westerwaldkreis zur Übernahme der Fahrtkosten, der Supervisions- und Fortbildungskosten sowie einer Pauschale von jährlich 2.000,00 € pro VZÄ bei den o.g. freien Trägern.

Weiterhin bietet die Verwaltung des Jugendamtes in regelmäßigen Abständen Gruppentreffen als auch Supervision an, um den fachlichen Austausch sicherzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorgelegte Konzeption der Verwaltung sowie die Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets für den Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2024.